3. ob und wie er den einzelnen Gläubiger berüdfichtigen tann. Sind Mitverpflichtete (vgl. vorstehend III e) vorhanden, so soll der Schuldner sie bei seinen Berhandlungen mit den Glaubigern beteiligen.

Einen Vorschlag braucht der Schuldner seinen Gläubigern nicht zu machen, wenn seine alten Schulden in ihrer Gesamtheit in einem solchen Migverhältnis zu seinem Zahlungsvermögen stehen, daß er ben Gläubigern teine nennenswerten Leistungen anbieten kann. Das Gleiche gilt, wenn es dem Schuldner aus einem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist, seinerseits an die Gläubiger heranzutreten.

V. Das gerichtliche Berfahren.

a) Bertragshilfe des Richters. Läßt sich eine gütliche Schuldenbereinigung nicht durchführen, so kann der Schuldner
oder einer der Mitverpflichteten durch einen an das zuständige Amtsgericht zu richtenden Antrag die Bertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen. Der Schuldner hat dem Richter ein vollständiges
Berzeichnis seiner alten Schulden vorzulegen und die übrigen vorstehend unter IV 1 bis 3 bezeichneten Angaben zu machen.

Der Richter versucht eine gutliche Schuldenbereinigung berbei= guführen, es fei benn, bag folche Bemuhungen von vornherein aus-

fichtslos ericheinen.

Gelingt es dem Richter nicht, eine gütliche Schuldenbereinigung zustande zu bringen, so gestaltet er durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so, daß ein dem Sinn des SchBG. entsprechendes zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird. Der Richter kann insbesondere den Zins regeln, Stundung gewähren und Teilzahlungen sestschen; was der Schuldner in zehn Jahren nicht abtragen kann, soll ihm in der Regel erlassen werden. Der Richter kann auch die Rechte des Gläubigers gegenüber einem Mitsverpflichteten regeln. Vereinbarungen, die die Beteiligten vor Instrastreten des Gesetze über die Tilgung einer alten Schuld gestrossen haben, kann der Richter (außer wenn ein Vergleich im Vergleichsversahren geschlossen war) ändern, wenn sie den Grundsätzen dieses Gesetze widersprechen.

b) Gewinn aus der Beiterveräußerung eines zwangsversteigerung ein Grundstüd des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und bei der Beiterveräußerung einen Gewinn erzielt, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten, auch wenn ein Versahren zur Bereinigung alter Schulden nicht anhängig ist, die alte Schuld in die des Gewinns als erloschen erklären und die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Mitverpflichteten der Billigkeit entsprechend regeln. Bei der Berechnung des Gewinns sind die Auswendungen, die der Gläubiger sur das Grundstüd gemacht hat, abzuschen; Nunungen, die er gezogen hat, sind hinzuzurechnen.

c) Buftandiges Gericht. Zuständig ift das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Reichsminister der Justiz kann einem Amtsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen. Dem Richter können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden, die nach seinen Beisungen tätig werden.

d) Das Berfahren. Für das Berfahren gilt, soweit das SchBG. selbst nichts Besonderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Richter soll über die Schuldenbereinigung mit dem Schuldner in der Regel mündlich verhandeln und an dieser Verhandlung die Gläubiger und die Mitverpflichteten beteiligen, soweit dies zwedmäßig erscheint. Vor seiner Entscheidung soll der Richter in jedem Fall den nach Name und Wohnort bekannten Gläubigern und Mitverpflichteten Geslegenheit geben, sich zu äußern.

Darüber, ob die allgemeine Birtschaftsnot den Zusammenbruch des Schuldners verursacht hat, braucht der Richter Ermittlungen nur anzustellen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Schuldner den Zusammenbruch durch unehrenhaftes oder leichtfertiges Ber-

halten felbft verfculbet hat.

Die alten Forderungen, über beren Behandlung der Richter eine rechtsgestaltende Entscheidung trifft, hat der Richter in der Entscheisdung genau zu bezeichnen. Soweit für alte Forderungen ein rechtsträftiges Urteil oder ein sonstiger nicht nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt, kann der Richter den Schuldtitel ganz oder teilweise ausheben und bestimmen, daß die alte Forderung nur nach Maßgabe seiner Entscheidung vollstreckbar ist.

Die rechtsgestaltenden Entscheidungen des Richters werden mit ber Rechtstraft wirtfam. Gie erfegen die entsprechenden Berein-

barungen ber Beteiligten.

In der Regel foll der Richter die Schuldenbereinigung, wenn er darüber zu entscheiden hat, für die Dauer regeln. Ift jedoch die weitere Entwidlung der wirtichaftlichen Berhältniffe eines der Be-

teiligten von besonderer Bedeutung, aber zur Zeit der Entscheidung noch nicht zu übersehen, so kann der Richter seine Entscheidung allen oder einzelnen Beteiligten gegenüber auf eine bestimmte Zeit besichränken, damit er nach Ablauf dieser Zeit die wirtschaftlichen Bershältnisse der Beteiligten erneut prüfen und seine weitere Entscheisdung nach dem Ergebnis dieser Prüfung treffen kann.

e) Das Anderung sversahren. Ift bei der Schuldensbereinigung eine alte Schuld beshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht und der Schuldner diese Schuld infolgedessen nicht angegeben hat, so kann der Richter seine Entscheibung oder die Bereinbarung der Beteiligten über die Schuldensbereinigung auf Antrag eines Beteiligten ergänzen oder ändern, wenn der Gläubiger seine Forderung später erneut geltend macht. Die nicht berücksichtigte Schuld soll dem Schuldner erlassen werden, soweit dies wegen der Länge der Zeit, in der der Gläubiger die Forderung nicht geltend gemacht hat, oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

Der Richter tann feine Entscheidung ober die Bereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines der Be-

teiligten ferner anbern:

1. wenn der Schuldner die von ihm übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er fie erfüllen konnte;

2. wenn sich der Schuldner eines Schutes als unwürdig erweist;
3. wenn nachträglich eine bei der Schuldenbereinigung nicht vorausgesehene außerordentliche Besserung oder Verschlechterung der
wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eingetreten ist und
sich deshalb die Schuldenbereinigung so, wie sie vereinbart oder
angeordnet worden ist, nicht mehr rechtsertigt.

In den unter 2 und 3 genannten Fällen foll der Richter von der Anderungsbefugnis in der Regel nur Gebrauch machen, wenn fich die Sachlage vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entscheidung ober der Bereinbarung über die Schuldenbereinigung geändert hat.

f) Borläufiger Bollstredungsschutz und einst = weilige Anordnungen anderen Inhalts. Ift ein Anstrag auf richterliche Bertragshilfe (vgl. vorstehend a) gestellt, so kann der Richter, um die Durchführung der Schuldenbereinigung zu sichern, die Bollstredung aus Schuldtiteln über alte Forderungen ganz oder teilweise einstweilen einstellen; sind Bollstredungsmaßenahmen bereits vorgenommen, so kann er diese auch ganz oder teilweise ausheben, wenn es nach Lage der Sache zwedmäßig erscheint. Für Bollstredungen gegenüber einem Mitverpflichteten gilt dies sinngemäß.

Auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten kann der Richter, schon bevor ein Antrag auf richterliche Bertragshisse gestellt ist, Anordnungen der vorstehend bezeichneten Art treffen, um den Schuldner oder den Mitverpflichteten während der Dauer der Berhandlungen über eine gütliche Schuldenbereinigung gegen eine Inanspruchnahme wegen alter Forderungen zu schützen. Der Richter soll in diesem Fall eine Frist bestimmen, in der der Schuldner oder der Mitverpflichtete die gütliche Einigung anzuzeigen oder den Anstrag auf Vertragshilse zu stellen hat; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Soweit es zur Durchführung der Schuldenbereinigung geboten ift, kann der Richter auch einstweilige Anordnungen anderen Inhalts treffen. Er kann insbesondere dem Schuldner aufgeben, während der Dauer des Berfahrens einen Teil seiner Einkünste zur Bestiedigung von Gläubigern alter Forderungen zu verwenden oder für eine spätere Bestiedigung der Gläubiger sicherzustellen.

Dieje Anordnungen des Richters find unanfectbar. Gegen eine Enticheidung, die eine Anordnung ablehnt, findet die fofortige Be-

fcwerde ftatt.

Der Richter kann feine vorbezeichneten Entscheidungen jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen andern oder aufheben, wenn es nach Lage der Sache geboten ift.

g) Die Beschwerde und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Gegen die Entscheidung des Amtsegerichts ift, soweit nichts anderes bestimmt ist, die sosortige Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Bochen zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Der Reichsminister der Austighat durch Bersügung vom 18. August 1938 die Beschwerdeentscheisdung je einem bestimmten Landgericht für den Bezirk eines Oberslandesgerichts übertragen.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit der weiteren Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nur dann angesochten werden, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsählichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat. Über die weitere Beschwerde entscheidet nach der Berordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesehbl. I S. 251) das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München.